

Anzeige

GUT BERATEN IN STEUER- UND

Anzeige

RECHTSFRAGEN

BILD

UNABHÄNGIG · ÜBERPARTEILICH

HAMBURG

Kündigung im Urlaub



Der Urlaub war herrlich und endlich einmal 4 Wochen lang. Bei Rückkehr nach Hause finden Sie in der Post die Kündigung Ihres Arbeitsverhältnisses. Laut Poststempel ist der Brief am ersten Urlaubstag zur Post gegeben worden. Er gilt als am nächsten Tag zugegangen. Auch wenn der Chef wußte, daß Sie verreist sind. Damit ist die 3-Wochen-Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage abgelaufen. Aber keine Panik. Sie können beim Arbeitsgericht die nachträgliche Zulassung der Kündigungsschutzklage beantragen, wenn dies bin-

nen 2 Wochen nach Ihrer Heimkehr aus dem Urlaub erfolgt. Danach hilft nichts mehr.

Wenn Sie sich wehren wollen, gehen Sie also schnellstens mit der Kündigung, Ihrem aktuellen Arbeitsvertrag, ggf. dem anwendbaren Tarifvertrag und der letzten Gehaltsbescheinigung zu Ihrem Anwalt. Vergessen Sie Ihre Rechtsschutzversicherung nicht. Beim Arbeitsgericht gibt es in 1. Instanz keine Kostenerstattung - auch wenn Sie den Prozeß gewinnen. Wenn Sie keinen Rechtsschutz haben, können Sie bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit Prozeßkostenhilfe erhalten. Der Staat

zahlt dann den von Ihnen gewählten Anwalt, wenn Sie nicht Gewerkschaftsmitglied sind und dort Rechtsschutz erhalten können. Sie können die Klage auch selbst beim Arbeitsgericht einreichen. Rechtlich ist die Materie jedoch schwer zu durchschauen. Auch darf man nicht unterschätzen, daß eine Kündigung persönlich einen schweren Schlag bedeutet. Die arbeitsrechtliche Praxis des Autors zeigt, daß sich eine rechtskundige Vertretung fast immer auszahlt; **Rechtsanwalt u. Fachanwalt für Arbeitsrecht Harald A. Fontaine** hilft bei weiteren Fragen (Tel. 040/ 35 35 41).